

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung  
Postfach 12 69 42  
10609 Berlin  
Tel. +49 30 18412-0  
Fax +49 30 18412-99099  
bfr@bfr.bund.de  
www.bfr.bund.deFrau MdB  
Anke Domschëit-Berg  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
02.04.2019			15.04.2019	Justizariat

**Ihre Anfrage vom 02.04.2019 an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete,

mit o. g. E-Mail haben Sie das BfR gefragt: Was ist das spezifische Interesse des BfR, die Verbreitung eines Dokumentes, dessen Zugang jedem Menschen über das IFG-Bund offensteht, über die Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen zu erschweren?

Für die Neubewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR seine wissenschaftliche Bewertung abschließend mit dem sogenannten „Addendum I“ vorgenommen und über das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Mit der zusammenfassenden Darstellung, auf die sich Ihre Frage bezieht, wurde das Addendum I für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in deutscher Sprache zusammengefasst. Dieses Dokument war für den behördeninternen Gebrauch vorgesehen und ist nicht veröffentlicht. Die maßgebliche Risikobewertung enthält das Addendum I selbst. Dieses wurde durch die EFSA nach Abschluss des wissenschaftlichen Bewertungsverfahrens veröffentlicht. Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR sind somit seit dem Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich (<https://www.efsa.europa.eu/de/press/news/151119-0>).

Im Herbst 2015, noch vor der EFSA-Veröffentlichung, stellte der MDR das Addendum I sowie die zusammenfassende Darstellung ohne Zustimmung des BfR zum Download im Internet bereit. Das BfR ergriff hiergegen rechtliche Maßnahmen. In einem einstweiligen Verfügungsverfahren wurde in zwei Instanzen entschieden, dass die Veröffentlichung durch die Rundfunkanstalt gegen das Urheberrecht des BfR verstieß und dem BfR ein Unterlassungsanspruch zusteht (LG Köln, 15.12.2016 - 14 O 302/15; OLG Köln, 06.12.2017 - 6 U 8/17).

Unabhängig davon hat das BfR dem Nutzer einer Internetplattform im Zuge eines IFG-Antragsverfahrens die zusammenfassende Darstellung zugesandt, wobei auf das geltende Urheberrecht des BfR ausdrücklich hingewiesen wurde. Ungeachtet dessen stellte der Nutzer das Dokument ins Internet. Das BfR erwirkte eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln (14 O 86/19), die ihm dieses Vorgehen untersagt.

Generell dürfen Dritte das Werk eines anderen nicht ohne dessen Zustimmung veröffentlichen. In den genannten Prozessen geht es um die grundsätzlichen Fragen, ob Dritte wissenschaftliche Werke des BfR, die sie im Wege des Informationszugangs (der Nutzer der Internetplattform) oder auf sonstige, nicht rechtlich legitimierte Weise (MDR) erhalten haben, ohne unsere Zustimmung selbst veröffentlichen und verbreiten dürfen. Hiervon hängen die zukünftige Informations- und Publikationsstrategie sowie die wissenschaftliche Arbeit des BfR ab. Die Rechtspositionen der Verfahrensgegner berühren die Grundlagen des BfR als Institut der unabhängigen Wissenschaft und Forschung.

Die Bedeutung der Frage nach potentiellen Schranken des Urheberrechts durch das Informationsfreiheitsgesetz für das BfR lässt sich gut erkennen, wenn eine gedankliche Parallelwertung im Bereich der Universitäten in ihrer Funktion als staatliche Forschungseinrichtungen vorgenommen wird. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die an einer Universität arbeiten, würde sicherlich niemand entgegenhalten, eine von ihnen verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung, die noch nicht veröffentlicht wurde, wäre als „Allgemeingut“ von jedermann nach eigenem Gutdünken weiterzuverbreiten, könnte ohne Zustimmung der Rechteinhaber verändert werden und auf nicht durch die Urheberinnen und Urheber vorgesehenem Wege einer unbestimmten Vielzahl von Personen zugänglich gemacht werden. In diesem Kontext liegt es auf der Hand, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. die sie beschäftigende Einrichtung über das „Ob“, das „Wie“ und das „Wann“ einer Veröffentlichung entscheiden dürfen. Bei allen bestehenden Unterschieden in Aufgabenstellung und Struktur sieht sich das BfR als unabhängige Risikobewertungs- und Forschungseinrichtung des Bundes diesbezüglich in einer vergleichbaren Lage. Die hier gegenständlichen Vorgänge berühren das BfR in einem Kernbereich seines Selbstverständnisses. Die zugrundeliegenden Rechtsfragen sind damit grundsätzlicher Natur.

Überdies wird auch mit den Prozessen keineswegs die kritische journalistische Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des BfR behindert. Auszugsweise Wiedergaben im Wege der Berichterstattung über Tagesereignisse bleiben jederzeit möglich.

Die Prozesse sind auch für rechtliche Verfahren von Bedeutung: Ausnahmetatbestände nach den Informationszugangsgesetzen wären ggf. vor einem veränderten rechtlichen Hintergrund zu prüfen, wenn wissenschaftliche Dokumente nicht mit dem Hinweis auf das Urheberrecht des BfR Dritten zur Verfügung gestellt werden könnten.

Nach Abschluss der Gerichtsverfahren wird das BfR über eine Veröffentlichung der zusammenfassenden Abhandlung entscheiden.

Wir hoffen, hiermit Ihre Frage umfassend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

---